

VERFAHRENSLOTSSEN UND TEILHABEBERATUNG (EUTB)

Vergleichende Betrachtung
und Kooperationsansätze

John MEISTER
Dirk BANGE



Vorwort des Herausgebers

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe befasst sich seit vielen Jahren mit der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII (Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe).

Ein Aspekt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, sind die neu geschaffenen Stellen der Verfahrenslotsen in den Jugendämtern, die der Gesetzgeber verbindlich vorschreibt. Der AFET als Verband der Erziehungshilfe hat sich vielfach mit dem Konstrukt der Verfahrenslotsen auseinandergesetzt, sowohl auf Vorstandsebene als auch in den Gremien, in seiner Fachzeitschrift dem „Dialog Erziehungshilfe“ und in seiner Impulspapierreihe zum KJSG.

Die Verfahrenslotsen sollen -wie der Name schon nahelegt- junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ansprechen und durch den Dschungel der Strukturen und Zuständigkeiten leiten, zudem den Jugendämtern in halbjährlichen Berichten sachdienliche Hinweise geben, wo es „hakt“ und wo es entsprechender Veränderungen bedarf.

Seit 2018 existieren bundesweit 814 Ergänzende unabhängige Beratungsstellen (EUTB's) als Struktur der Behindertenhilfe. Sie haben Überschneidungen mit den seit Januar 2024 implementierten Verfahrenslotsen in der Kinder- und Jugendhilfe. Daher gilt es, beide Strukturen in den Blick zu nehmen und näher zu analysieren, zumal der Gesetzgeber beabsichtigt, die Stellen der Verfahrenslotsen auch bei Umsetzung eines Inklusiven SGB VIII im Jahr 2028, weiter bestehen zu lassen.

Zum Verständnis der beiden Strukturen, die das Ziel gleichberechtigter Teilhabe verfolgen, möchte dieser Band einen Beitrag leisten. Wo finden sich Gemeinsamkeiten, wo bestehen Unterschiede, wie können Synergieeffekte nutzbar gemacht werden?

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe dankt den beiden Autoren John Meister und Dirk Bange (Nähere Informationen auf S. 34) sehr herzlich für die Erarbeitung der vergleichenden Übersicht und stellt die Veröffentlichung gerne den Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe/den EUTB's kostenlos als Download zur Verfügung.



Dr. Koralia Sekler (Geschäftsführung)



Reinhold Gravelmann (Referent)

Verfahrenslotsen und Teilhabeberatung (EUTB) – vergleichende Betrachtung und Kooperationsansätze

John Meister, Dirk Bange

Vorwort des Herausgebers	1
1. Einleitung.....	3
2. Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII	4
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2. Ziele.....	6
2.3. Zielgruppe	7
2.4. Doppelaufgabe der Verfahrenslotsen	8
2.4.1 Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII	8
2.4.2 Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII	11
2.5. Organisation und Trägerschaft	14
2.6. Qualifikationsprofil.....	16
2.7. Finanzierung.....	18
3. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX	19
3.1. Rechtliche Grundlagen.....	19
3.2. Ziele.....	19
3.3. Zielgruppe	20
3.4. Aufgaben	21
3.5. Organisation und Trägerschaft	23
3.6. Qualifikationsprofil.....	24
3.7. Finanzierung.....	24
4. Vergleich der Begleitstrukturen	26
5. Kooperationsansätze für die Praxis	31
6. Fazit	33
Autoren.....	34
Literaturverzeichnis	34
Anhang	

1. Einleitung

Mit den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII n.F., die zum 01.01.2024 ihre Arbeit aufgenommen haben, und den Anfang 2018 eingeführten Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen nach § 32 SGB IX, (EUTB), wirken zwei verschiedene institutionelle Begleitstrukturen parallel im Sozialraum, die als (Teil-)Zielgruppe junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ansprechen. Im nachfolgenden Beitrag werden zunächst die rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Verfahrenslotsen (Kapitel 2) und EUTBs (Kapitel 3) einzeln vorgestellt und bezüglich der Verfahrenslotsen erste Umsetzungsempfehlungen formuliert. Anschließend werden sie verglichen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten (Kapitel 4). Die Analyse zeigt, dass beide Unterstützungsangebote aus familien- und kindzentrierter Sicht wichtige Beiträge zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe leisten können. Eine Kooperation von Verfahrenslotsen und EUTBs ist sinnvoll, um die beiden Begleitstrukturen deutlich zu stärken. Die Verfahrenslotsen und EUTBs ergänzen sich wechselseitig und sollten in der kommunalen Praxis konzeptionell eng miteinander verzahnt werden, um die jeweiligen gesetzlichen Ziele bestmöglich zu erfüllen. Beide Begleitstrukturen sprechen die gleiche (Teil-)Zielgruppe an und zielen auf die Verwirklichung von sozialen Rechten junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien ab. Eine gute Kooperation vor Ort (Kapitel 5) kann zu einer engen Verzahnung beider Angebote im Sozialraum beitragen. Zudem wird damit ein Beitrag geleistet, die limitierten Ressourcen in den sozialräumlichen Begleitstrukturen effektiver zu nutzen.

2. Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII gestellt (Deutscher Bundestag 2021). Der politische und gesellschaftliche Anspruch, Hilfen aus einer Hand für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen beim Jugendamt sicherzustellen, ist auch als „Inklusive Lösung“ bekannt. Angesichts der damit verbundenen weitreichenden Systemtransformation war bereits frühzeitig deutlich, dass eine sofortige vollständige Regelung und Umsetzung der Inklusiven Lösung nicht realistisch sind. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber ein Stufenmodell mit einem Übergangszeitraum von sieben Jahren vorgesehen. Die erste Stufe trat mit dem Tag der Verkündung des KJSG am 10.06.2021 in Kraft und umfasste u.a. erste Schnittstellenbereinigungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB IX) sowie insbesondere die Verankerung des Inklusiven Leitgedankens im SGB VIII. Unberührt blieb zunächst jedoch das System der geteilten Zuständigkeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, die für junge Menschen ohne Behinderungen sowie mit seelischen Behinderungen zuständig ist, und der Eingliederungshilfe, die für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen verantwortlich ist. Diese künstliche Trennlinie soll erst im Rahmen der dritten Stufe zum 01.01.2028 überwunden werden.

Die temporäre Beibehaltung dieses Systems der geteilten Zuständigkeit bis Ende 2027 ist mit einer ambivalenten Wirkung verbunden:

Erstens bleibt die langjährige Forderung nach einheitlicher Leistungsgewährung für junge Menschen zumindest für die nächsten Jahre weiterhin unerfüllt. Dies hat zur Folge, dass junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien sich erst einmal weiterhin im „Behördenschwungel“ durchschlagen müssen. Diese problematische Situation wird in der Gesetzesbegründung zum KJSG aufgegriffen: *„Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.“* (ebd.). Diese Gesetzesbegründung beinhaltet das Eingeständnis des Bundesgesetzgebers, dass die bisherigen Koordinierungsversuche an der Schnittstelle SGB VIII und SGB IX ihre angestrebten Wirkungsziele nicht hinreichend erfüllt haben (vgl. von

Boetticher 2023: 73). Tatsächlich waren die bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen, junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien beim Manövrieren im Zuständigkeitsdschungel zu entlasten, nur begrenzt effektiv (siehe u.a. Schönecker 2022: 203). Dies wiegt umso schwerer, weil die Betroffenen ohnehin schon einen anspruchsvollen Lebensalltag haben, der auch ohne Konfrontation mit unterschiedlichen Behördenlogiken herausfordernd ist. So weist u.a. SIEBENKOTTEN-DALHOFF (2023: 156) darauf hin, dass *„ein ganzheitlicher Blick auf junge Menschen und ihre Familien nicht nach Zuständigkeit [fragt], sondern nach Bedarfen und Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“*. Angesichts dieser Realität sollen in der zweiten Stufe zur Umsetzung des KJSG sog. „Verfahrenslotsen“ beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 01.01.2024 implementiert werden. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die beschriebene geteilte Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die auf noch bis zum 31.12.2027 bestehen bleibt. Nach der neuen Regelung des § 10b Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) *Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Familien* bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen einen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse (§ 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Der Verfahrenslotse soll bei der Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Der Verfahrenslotse ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzubinden (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Dies erscheint vor allem mit Blick auf die zweite, intern ausgerichtete Aufgabe der Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII als angemessen. Die angestrebte inklusive Lösung stellt eine Systemtransformation dar, die weitreichende, sichtbare Auswirkungen auf alle Akteur*innen im sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe haben wird. Aus der Perspektive des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die inklusive Lösung insofern eine herausfordernde und in ihrer Komplexität nicht zu unterschätzende Verwaltungsstrukturreform. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss einerseits das herkömmliche „Tagesgeschäft“ erfolgreich fortführen und zugleich neue leistungsfähige Strukturen bis zum 01.01.2028 aufbauen. Dieser Transformationsprozess ist ein Kraftakt für jede kommunale Organisationsentwicklung. SCHÖNECKER (2022: 203f.) betont daher die Notwendigkeit eines frühzeitigen Ressourcenaufbaus beim Personal und in der Organisation, der eine entsprechende Finanzierung erfordert, um die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes vor Ort bis zum 01.01.2028 umsetzen zu können. Ein wichtiger Baustein hierfür ist der Verfahrenslotse. Er lenkt die kommunale Aufmerksamkeit auf ein bislang eher unbekanntes Hilfefeld (ebd.) und soll den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen

Zuständigkeit unterstützen (§ 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Damit kommt Verfahrenslotsen bei der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Bedeutung zu.

Zum jetzigen Stand ist die Funktion des Verfahrenslotsen gesetzlich noch mit einer zeitlichen Befristung verbunden. Nach dem KJSG würde die Regelung des § 10b SGB VIII zum 01.01.2028 wieder außer Kraft treten. Gleichwohl haben die Koalitionsparteien SPD, GRÜNE und FDP auf Bundesebene im Rahmen ihres Koalitionsvertrags vereinbart, die Verfahrenslotsen unbefristet einzusetzen (Bundesregierung 2021). Überdies hat der Familienausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung aufgefordert, die Fortführung des Verfahrenslotsen über das Jahr 2028 hinaus zu prüfen, ggf. mit einem spezifischen Aufgabenbereich (Deutscher Bundestag 2021a). Im Rahmen der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ vom 27.06.2023 des vom BMFSFJ geleiteten Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hat das BMFSFJ diverse gesetzgeberische Handlungsoptionen vorgelegt, die den unbefristeten Einsatz der Verfahrenslotsen zum Gegenstand haben. Insofern kann zumindest zum jetzigen Stand davon ausgegangen werden, dass die Verfahrenslotsen zu einer dauerhaften Institution werden.

2.2. Ziele

Gemäß der Gesetzesbegründung des KJSG sollen durch die Verfahrenslotsen die bürokratischen Hürden, Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe überwunden werden. Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, sollen deutlich entlastet werden (Deutscher Bundestag 2021). Konkrete Zielsetzung ist die Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe, unabhängig davon, ob diese in den Rechtskreisen des SGB VIII oder SGB IX verortet sind. Dabei ist das Angebot explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von jungen Menschen spezialisiert.

Darüber hinaus soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Verfahrenslotsen auch selbst unmittelbar profitieren, indem *„gezielt bereits vor dem Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit kommunale Aufmerksamkeit und Kompetenz für ein bislang eher fremdes Helfefeld aufgebaut werden soll“* (Schönecker 2022: 204). Der Verfahrenslotse soll unmittelbar als verwaltungsorganisatorischer Brückenbauer zwischen den Welten des SGB VIII und SGB IX wirken. Auf diese Weise soll er auf organisatorisch-struktureller Ebene einen Beitrag leisten, um die notwendige Organisationsentwicklung im Jugendamt zu sichern und mithin das Gelingen des Veränderungsprozesses und der Systemtransformation zu fördern.

2.3. Zielgruppe

Zielgruppe der Verfahrenslotsen sind zum einen die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe geltend machen oder für die entsprechende Leistungsansprüche in Betracht kommen. Sie haben gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 SGB V einen subjektiven Rechtsanspruch auf die Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen, d.h. dieser Anspruch ist rechtlich einklagbar, sollte beispielsweise ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich entschließen, keine Verfahrenslotsen einzusetzen (DIJuF 2023a: 351). Der Rechtsanspruch greift für die Zielgruppe nicht erst mit der Antragstellung, sondern bereits beim möglichen Bestehen etwaiger Leistungsansprüche, selbst wenn noch keine konkrete Diagnostik vorliegt. Es reicht aus, wenn die bekannten Tatsachen das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung zumindest nahelegen (Schönecker 2022: 204).

Ihre Eltern sowie die weiteren Personensorge- und Erziehungsberechtigten verfügen ebenfalls über einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen. Insofern spiegelt sich in ihrer Zielgruppe die für die Kinder- und Jugendhilfe charakteristische Kind- und Familienzentrierung wider. Die BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER (BAGLJÄ) weist darauf hin, dass die Zielgruppe weitgefasst ist und mithin auch Vormund*innen, Ergänzungspfleger*innen, Pflegeeltern und alle weiteren Personen, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht haben, sowie bei jungen Volljährigen auch gesetzliche Betreuer*innen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen geltend machen können (BAGLJÄ 2022: 8). Die Chancen, die durch die Verfahrenslotsen für diese Zielgruppe eröffnet werden sollen, beschreibt u.a. MÜLLER-FEHLING eindrücklich: *„Familien mit einem Kind mit Behinderung sind oft besonders belastete Familien. Neben der Herausforderung, die Betreuung, Erziehung und Pflege eines Kindes mit Behinderung sicherzustellen und ihm förderliche Entwicklungsmöglichkeiten zu gestalten, haben sie sich um die Organisation, oft auch um die Finanzierung der Hilfen zu kümmern. [...] Aber nicht nur schwierige Lebensverhältnisse können dazu führen, dass Familien den Herausforderungen nicht gewachsen sind. Die Überforderungssituation der Eltern stellt ein zusätzliches Entwicklungsrisiko für das Kind dar. Die Funktion des Verfahrenslotsen kann hier helfen und bietet die Möglichkeit, bestehende Mängel im System abzumildern“* (Müller-Fehling 2021: 38).

Im Hinblick auf die interne Unterstützung zur Systemtransformation des Jugendamtes (§ 10b Abs. 2 SGB VIII) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zentrale institutionelle Zielgruppe des Verfahrenslotsen. Dabei stehen vor allem jene Akteur*innen im Fokus die über *„entsprechende Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse für die strategische Ausrichtung“* verfügen (BAGLJÄ 2022: 9). Hierunter fallen in den Kommunen vor allem die Führungskräfte in

den Bürgermeister-, Vorstands-, Dezernats-, Amts- und Fachbereichsleitungsebenen. In den Stadtstaaten stellen überdies die Fachbehörden bzw. Verwaltungen des Senats zentrale Stakeholder*innen für die Verfahrenslotsen dar.

2.4. Doppelaufgabe der Verfahrenslotsen

Die Verfahrenslotsen haben - wie bereits mehrfach ausgeführt - eine Doppelrolle: Einerseits die externe Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) und andererseits die interne Unterstützungsfunktion zugunsten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

2.4.1 Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

Der Begriff „Verfahrenslotsen“ verweist hinsichtlich der Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII auf seinen Wesenskern: *„Der Begriff ‚Verfahrenslotse‘ gibt die grundsätzliche Einordnung der Tätigkeiten vor. Er lotst die Zielgruppe durch das gesamte Verfahren bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX. Insofern ist der Verfahrenslotse eine Art ‚Interessenvertretung‘, die junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im gesamten Verfahren, auf Wunsch, unabhängig begleitet und unterstützt“* (BAGLJÄ 2022: 11). Die Verfahrenslotsen sollen Leistungsberechtigte im Einzelfall demnach im gesamten Verfahren bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung begleiten und auf die erfolgreiche Inanspruchnahme ihrer Rechte hinwirken (sog. Einzelfallberatung). Das DEUTSCHE INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT (DIJUF) sieht darin die zentrale Funktion, *„den Familien Raum zu geben, von ihren Wünschen, Herausforderungen und Bedarfen in vertrauensvoller Atmosphäre zu berichten und darauf mit Unterstützungsangeboten auf dem Weg zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen zu reagieren. Dies kann neben der Hilfe bei der Orientierung im Leistungssystem auch ganz praktisch dadurch erfolgen, die Familie oder den jungen Menschen beim Ausfüllen von Formularen oder der Formulierung eines Antrags zu unterstützen oder schlicht den Kontakt zu zuständigen Stellen zu vermitteln. Verfahrenslotsen können auch als Vertrauenspersonen an Planverfahren teilnehmen“* (DIJuF 2022: 3). Der BUNDESVERBAND FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE MENSCHEN E.V. (bvkm E.V.) empfiehlt als Beratungsparadigma einen ganzheitlichen Blick des Verfahrenslotsen: *„Statt sofort in Leistungen und Zuständigkeiten zu denken, liegt sein Auftrag darin, zunächst einmal die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden“* (bvkm 2022). Die BAGLJÄ ergänzt, dass Verfahrenslotsen für die Leistungsberechtigten als Vertrauens- oder Kontaktperson agieren und als Beistand nach § 13 Abs. 4 SGB X in Verhandlungen und Gesprächen mit Behörden teilnehmen können

(BAGLJÄ 2022: 12). Nach Auffassung von KEPERT ist grundsätzlich auch eine Tätigkeit als Bevollmächtigte nach § 13 Abs. 1 SGB X denkbar (Kepert 2023: 316).

Die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen bezieht sich aber nicht nur auf die Erstantragstellung. Sie ist vielmehr „end-to-end“ ausgerichtet. Sie kann sich grundsätzlich auf das gesamte Verfahren der Eingliederungshilfe erstrecken – von der Antragstellung über die Verfolgung und Wahrnehmung bis hin zum Abschluss der Leistungen. Ein Großteil der Unterstützungsbedarfe wird sich voraussichtlich in der Antragstellung und insbesondere der Durchsetzung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe zeigen. Hieran wird sich der Erfolg der Verfahrenslotsen im Wesentlichen messen lassen müssen. Während einer laufenden Inanspruchnahme von Leistungen dürfte der Einsatz der Verfahrenslotsen dagegen eher überschaubar sein. Er wird zum Beispiel notwendig, wenn sich im Zeitverlauf neue Unterstützungsbedarfe zeigen sollten (Schönecker 2022: 205). Außerdem werden Verfahrenslotsen mindestens in Phasen von Zuständigkeitsübergängen, etwa bei Erreichen von Altersgrenzen, noch einmal gefragt sein.

Die Unterstützung des Verfahrenslotsen wird sich - vor dem Hintergrund des o.g. Schwerpunkts der Durchsetzung von Leistungsansprüchen - vor allem auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe konzentrieren. Die Verfahrenslotsen werden in den Ämtern regelmäßig „Klinken putzen“ (Schweigler 2023: 311) gehen müssen, um die Verwirklichung der Leistungsansprüche für ihre Ratsuchenden sicherzustellen. Gleichwohl ist es auch denkbar, dass Verfahrenslotsen bei der Kommunikation mit Leistungserbringern unterstützen (BAGLJÄ 2022: 11).

Leistungsberechtigte sind zur Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen nicht verpflichtet. Der Verfahrenslotse wird nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten tätig. Die Leistungsberechtigten entscheiden, ob eine Unterstützung zum Beispiel punktuell oder über das ganze Verfahren erfolgen soll. Die Gewährung von Eingliederungshilfe ist nicht von der Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen abhängig (BAGLJÄ 2022: 8).

Ein zentrales Merkmal ist die Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen. Ihr Wirken muss sich strikt an den Wünschen und Interesse der Leistungsberechtigten orientieren und konsequent auf deren Rechte und Interessen ausgerichtet sein. Die Verfahrenslotsen müssen im Konfliktfall ggf. auch gegen die Interessen des zuständigen Jugendamts oder des zuständigen Eingliederungshilfeträgers agieren (DIJuF 2022: 3). KEPERT bezeichnet daher die Verfahrenslotsen als „Anwalt light“ der Leistungsberechtigten (Kepert 2023: 316). SCHÖNECKER führt aus, dass trotz des Unabhängigkeitsmerkmals nach § 10b Abs. 1 SGB VIII Verwaltungsvorgaben gegenüber den Verfahrenslotsen möglich sind, sofern diese die Begleitung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen entlang der Interessen und

Wünsche des Leistungsberechtigten nicht behindern oder einschränken (Schönecker 2022: 205). Das BMFSFJ weist ebenfalls daraufhin, dass „*im Bereich des Kerns der Unterstützungs- und Begleitungstätigkeit*“ die Verfahrenslotsen frei von Weisungen sein müssen (BMFSFJ 2023). Im Umkehrschluss sind aber in anderen Bereichen sehr wohl Vorgaben möglich.

Hinsichtlich der Frage, ob die Unterstützungsaufgabe der Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII eine Rechtsberatung darstellt oder umfasst, bestehen derzeit noch Unsicherheiten. So vertritt das DIJuF die Position, dass die Verfahrenslotsen keine Rechtsberatung anbieten, obwohl sie mit rechtlichen Fragen konfrontiert sein werden. Nach Auffassung der DIJuF kann von „*dem Verfahrenslotsen, der zu Orientierung nicht nur im Jugendhilferecht, sondern im Recht und in den Systemen verschiedener Leistungsträger verhelfen soll und der zudem vielfach vor dem Hintergrund einer pädagogischen Fachlichkeit und ohne Ausbildung als Jurist*in oder Verwaltungswirt*in handeln wird, kann kein bis ins Detail rechtssicheres Beratungswissen in allen Bereichen verlangt werden. Seine lotsende Tätigkeit erfordert dies regelmäßig auch nicht. Der Verfahrenslotse gibt keine Stellungnahmen im Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen das Jugendamt oder den Eingliederungshilfeträger ab, kann aber die Betroffenen in diesen Verfahren begleiten und unterstützen, zum Beispiel durch Hilfe beim Formulieren eines Widerspruchs*“ (DIJuF 2022: 6). Dagegen weist VON BOETTICHER darauf hin, dass der Unterstützungsauftrag des § 10b Abs. 1 SGB VIII die unabhängige Unterstützung bei der Verfolgung, Wahrnehmung und Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst und diese zumindest zum Teil „*nicht ohne die Erbringung von Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG möglich sein [wird], also die rechtliche Prüfung fremder Angelegenheiten im konkreten Einzelfall*“ (von Boetticher 2023: 74). Auch nach Auffassung von EHLERS ist eine Beratung und Unterstützung bei Widersprüchen oder sozialgerichtlichen Verfahren durch die Verfahrenslotsen nicht ausgeschlossen (Ehlers 2023: 319).

Der Gesetzeswortlaut nach § 10b Abs. 1 SGB VIII bezieht die inhaltliche Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen ausdrücklich auf Leistungen der Eingliederungshilfe. SCHÖNECKER führt aus, dass diese inhaltliche Engführung des Unterstützungsspektrums zur Folge hat, dass damit „*die Unterstützung in der Geltendmachung von Teilhabeleistungen gegenüber anderen Rehabilitationsträgern (zum Beispiel Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit) [...] vom Wortlaut her ebenso ausgenommen wie die Verfolgung von anderen behinderungsrelevanten Ansprüchen (zum Beispiel gegenüber der Pflegekasse oder der Schule)*“ ist (Schönecker 2022: 205). Aus fachlicher Sicht ist in der Tat zu hinterfragen, ob die nach dem Gesetzeswortlaut des § 10b Abs. 1 SGB VIII strikte inhaltliche Limitation auf die Eingliederungshilfe tatsächlich sachgerecht ist, oder ob eine Öffnung auch für andere

Leistungssysteme im Einzelfall nicht adäquater gewesen wäre. Tatsächlich erscheint es widersprüchlich, dass das Jugendamt nach § 10a Abs. 1 S. 2 SGB VIII bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger helfen soll, die Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII eine solche Verpflichtung bzw. Option dagegen nicht haben. Bereits im Gesetzgebungsverfahren des KJSG und auch im aktuellen Fachdiskurs gibt es daher nicht wenige Stimmen, die diesen isolierten, versäulten Blick bemängeln, weil damit weiterhin keine ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen erfolgt. Der Unterstützungsbedarf junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen beschränkt sich in der Lebensrealität häufig nicht nur auf die Realisierung von Erziehungs- und Eingliederungshilfen, sondern erstreckt sich auch auf andere Systeme wie zum Beispiel Gesundheit oder Pflege. Die Herausforderung für die jungen Menschen und ihre Familien besteht gerade darin, die Leistungen von sehr unterschiedlichen Leistungsträgern zu einem für sie individuell passenden Hilfearrangement zusammenzuführen (vgl. Rohrmann 2023: 306ff.). ROHRMANN spricht daher, vor dem Hintergrund der Begrenzung auf die Eingliederungshilfe, von einer „problematischen Engführung“ (ebd.). Im Rahmen der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ vom 27.06.2023 hat das BMFSFJ diverse gesetzgeberische Handlungsoptionen zur Diskussion vorgelegt, um das Aufgabenspektrum der Verfahrenslotsen im Rahmen der möglichen Entfristung ab 01.01.2028 beispielsweise um weitere wichtige Schnittstellen wie die gesetzliche Krankenversicherung oder die soziale Pflegeversicherung zu erweitern. Ein bloßes Abwarten bis 2028 erscheint nicht sachgerecht. Damit eine ganzheitlich orientierte Praxis für die Verfahrenslotsen im Zeitraum bis Ende 2027 sichergestellt wird, sollten Verfahrenslotsen in Fällen von übergreifenden Leistungsbedarfen zumindest auf Beratungsinstrumente wie die Verweisberatung setzen, um Leistungsberechtigte zu passgenauen Beratungsstellen zu lotsen (zum Beispiel zu lokalen EUTB-Angeboten bei übergreifenden Bedarfen von Rehabilitation und Teilhabe).

2.4.2 Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

Im Rahmen der internen Unterstützungsfunktion sollen die Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 SGB VIII den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen (§ 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Sie sollen halbjährlich über die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen berichten (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

In der Gesetzesbegründung zum KJSG führt der Bundesgesetzgeber aus, dass durch die Etablierung der Verfahrenslotsen u.a. *„die Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sogenannten „Inklusiven Lösung“ herausgestellt“* wird (Deutscher Bundestag 2021). Vor allem soll durch die Verfahrenslotsen *„der Bedarf an Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen*

Jugendhilfe miterfüllt und [der] Wissenstransfer gewährleistet werden“ (ebd.). In diesem Zusammenhang sind die expliziten Verwendungen der Begriffe „Veränderungsprozess“ und „Transformationsprozess“ bedeutsam, Die Umsetzung der Inklusiven Lösung ist weit mehr als eine bloße Zuständigkeitsübertragung, sondern facettenreich und ganzheitlich zu sehen: Es handelt sich um eine komplette Systemtransformation, mit großen Auswirkungen auf die Aufbauorganisation (Strukturen), die Ablauforganisation (Prozesse) und die Kultur (Menschen) der Kinder- und Jugendhilfe.

Angesichts dieser großen Veränderungen können drei zentrale Paradigmen für ihre Praxis konstatiert werden:

- Erstens werden die Verfahrenslotsen die Jugendämter in der Organisationsentwicklung umfassend beraten und unterstützen. Nach KIESLINGER/OWSIANOWSKI hat diese von den Verfahrenslotsen unterstützte Organisationsentwicklung zum Ziel, *„die zukünftigen Hilfen aus einer Hand vorzubereiten, wobei keinem Thema ausgewichen werden sollte: Aufbau- und Ablauforganisation, Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitszufriedenheit und Motivation, die eigene Angebotspalette sowie Personalführung“* (Kieslinger/Owsianowski 2023: 334). Die Verfahrenslotsen müssen daher in der Lage sein, aus Sicht eines Organisationsberaters bzw. -entwicklers (vgl. Kieslinger 2023) zu denken. Die Jugendämter müssen wiederum offen dafür sein, den entwickelten Handlungsempfehlungen der Verfahrenslotsen offen zu begegnen und sie gemeinsam mit den Verfahrenslotsen Hand in Hand umzusetzen.
- Zweitens muss die Organisationsentwicklung nach § 10b Abs. 2 SGB VIII mit gleicher Aufmerksamkeit geleistet werden wie die Einzelfallberatung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII (siehe 2.4.1). In der öffentlichen Diskussion wird die Rolle der Verfahrenslotsen in der Organisationsentwicklung häufig vernachlässigt. Eine solche eingeschränkte Sicht auf die interne Bedeutung der Verfahrenslotsen ist zu kurz gedacht. Von einer gelungenen Organisations- und Systementwicklung profitieren alle Beteiligten.
- Drittens müssen die beiden Aufgaben des Verfahrenslotsen – externe und interne Unterstützungsfunktion – eng miteinander verzahnt werden, um aus der Praxis der Einzelfallberatungen wertvolle Hinweise für strukturelle Handlungsbedarfe zu gewinnen, die zu strategischen und operativen Handlungsempfehlungen zu entwickeln und umzusetzen sind. Die umgesetzten Maßnahmen müssen sich schließlich danach bewerten lassen, welche reellen Wirkungen sie zeigen und tatsächlich zur verstärkten Verwirklichung von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe beitragen (Wirkungsorientierung). Aus diesen Leitgedanken ergibt sich die Notwendigkeit der engen Verzahnung von Beratungsaufgabe und Strukturaufgabe der Verfahrenslotsen.

Die BAGLJÄ weist darauf hin, dass die Verfahrenslotsen die Systemtransformation der Jugendämter erfolgreich mitgestalten sollen, der Bundesgesetzgeber aber noch nicht das erforderliche Gesetz verkündet habe, welches die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung regeln soll¹. Anders formuliert: Die Verfahrenslotsen sollen die Organisationsentwicklung unterstützen, aber die konkrete Entwicklungsrichtung sei noch offen. Dennoch gibt es bereits jetzt wichtige Aufgaben, um den Transformationsprozess effektiv vorzubereiten und frühzeitig zu initiieren. Hierzu gehören beispielsweise (in Anlehnung an BAGLJÄ 2022: 14):

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit unterschiedlichen Akteuren (zum Beispiel Eingliederungshilfe, Kita, Schule)
- Organisation der Zusammenarbeit mit Jugendämtern und der Eingliederungshilfe, insbesondere Aufbau von verbindlichen, strukturierten Kommunikationswegen zu den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Fallmanager*innen der Eingliederungshilfe (in Bezug auf die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII) sowie zu den Entscheidungsträgern und Entscheidungsgremien (in Bezug auf die im Hinblick auf die strategisch-strukturellen Themen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII)
- Aufbau eigener Arbeitsprozesse und Arbeitsmethoden, um insbesondere die beiden Tätigkeiten nach § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII jeweils zu gestalten und miteinander zu verzahnen (s.o.)
- Analyse und Optimierung bestehender Geschäftsprozesse zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Zusammenarbeit mit den Akteur*innen des Qualitätsmanagements)
- Vorbereitung der strategischen Organisationsentwicklung (Konzepte, Rollen, Entscheidungswege, Klärung der Zusammenarbeit mit bestehenden OE-Bereichen etc.)
- Aufbau von sozialräumlichen Netzwerken (zum Beispiel Entwicklung von Zusammenarbeitsmodellen mit EUTB und anderen Begleitstrukturen)
- Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB (soweit noch nicht vorhanden)
- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit.

Auch bei der Aufgabe der halbjährlichen Berichterstattung (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII) besteht ein großer Handlungsspielraum für die konkrete Ausgestaltung auf kommunaler Ebene. Ein bloßer statistischer Bericht, der hauptsächlich Zahlenmaterial beinhaltet (Anzahl an

¹ Die Verkündung eines entsprechenden Gesetzes ist nach Darstellung des Bundes noch für diese Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, voraussichtlich im Frühjahr 2025 vorgesehen. Nach § 108 SGB VIII ist eine Verkündung eines entsprechenden Gesetzes spätestens bis zum 01.01.2027 erforderlich.

Gesprächen, Anzahl an besuchten Fortbildungen etc.), hätte allenfalls den Charakter einer Rechenschaftsdarlegung und würde die öffentlichkeitswirksame Chance, die mit der gesetzlich verpflichtenden Berichterstattung einhergeht, nicht gerecht werden. Die Berichterstattung sollte den Fokus insbesondere auf die strukturell-organisatorische Sicht legen. Dabei sollten sowohl die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe als auch die der Eingliederungshilfe abgebildet und sachdienliche Schlussfolgerungen für den laufenden Transformationsprozess erfolgen. Aus den Erfahrungen des Beratungsgeschäfts heraus können konkrete, praxisnahe und idealerweise „SMART²“-formulierte Handlungsempfehlungen entwickelt werden, wie die Systemtransformation entlang der Dimensionen, Strukturen, Prozesse und Menschen (s.o.) Schritt für Schritt gefördert werden kann. Dabei wird es nicht immer um „den großen Wurf“ gehen, sondern häufig auch um die Erreichung von kleineren und größeren Lern- und Umsetzungserfolgen, die aber in ihrer Gesamtheit sichtbar zur sukzessiven Umsetzung der inklusiven Lösung beitragen. Auch Methoden wie die Orientierung am PDCA-Zyklus³ können dazu beitragen, eine hohe Ergebnis-/Wirkungsorientierung hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen der Verfahrenslotsen sicherzustellen (vgl. Kieslinger 2023). Durch die Befassung von Politik und/oder Verwaltungsspitze mit der Halbjahresberichterstattung der Verfahrenslotsen erhalten die Handlungsempfehlungen überdies Sichtbarkeit und Verbindlichkeit. Auf diese Weise gewinnt die gesetzlich geforderte Berichterstattung hohe praktische Relevanz, schafft Transparenz und Erwartungsstabilität für alle Beteiligten im Transformationsprozess und wird zum effektiven Instrument politisch-administrativer Steuerung. Angesichts der Regelmäßigkeit der Berichterstattung sollten Strukturen und Inhalt der Halbjahresberichte frühzeitig entwickelt und abgestimmt werden⁴.

2.5. Organisation und Trägerschaft

Nach § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII ist die Leistung der Verfahrenslotsen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen. Es ist ausgeschlossen, die Verfahrenslotsen bei freien Trägern der Jugendhilfe anzubinden. Der zentrale Gedanke dieser klaren Zuständigkeitszuweisung an die öffentliche Jugendhilfe ist eng verbunden mit der internen Unterstützungsaufgabe des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII (siehe 2.4.2). Sie dient dem gezielten Ressourcen- und Expertisenaufbau, der für den Transformationsprozess bis zur Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes zum 01.01.2028 nutzbar gemacht werden soll (Schönecker 2022: 203).

² Spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert/terminierbar

³ Plan, do, check, act – dt. planen, umsetzen, überprüfen, anpassen

⁴ Im Übrigen agiert der Verfahrenslotse bei den Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII, anders als in der Einzelfallberatung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII, nicht unabhängig, sondern fachlich weisungsgebunden (BAGLJÄ 2022: 13).

Die BAGLJÄ weist darauf hin, dass nach der Formulierung des § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII zwar eine Anbindung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen müsse, aber keineswegs zwingend beim Jugendamt (BAGLJÄ 2022: 21). Insofern besteht ein relatives Maß an Entscheidungsspielraum bei der organisatorischen Anbindung der Verfahrenslotsen. Angesichts der Doppelaufgabe der Verfahrenslotsen empfiehlt die BAGLJÄ, sie sowohl außerhalb der Regelstruktur für Verwaltungsverfahren zur Eingliederungshilfe als auch außerhalb anderer Beratungsangebote der Jugendhilfe anzubinden (BAGLJÄ 2022: 21). Als zielführend sieht die BAGLJÄ demnach zwei Varianten an: Erstens die Einbindung der Verfahrenslotsen in das Jugendamt, aber als eigenständige Organisationseinheit – zum Beispiel als Stabstelle – außerhalb des Tagesgeschäfts. Diese Variante entspricht den gängigen Empfehlungen und Positionspapieren vieler Fachverbände. Häufig wird das Beispiel der Vormundschaft im Jugendamt als Best-Practice genannt. Als zweite Umsetzungsvariante sieht die BAGLJÄ die Errichtung eines gemeinsamen Dienstes, der die Aufgaben der Verfahrenslotsen für mehrere Jugendämter zentral wahrnimmt. Dies kann vor allem für Regionen mit vielen kleinen Jugendämtern oder aber auch für die Stadtstaaten interessant sein (BAGLJÄ 2022: 22).

Der BUNDESVERBAND BEHINDERTER PFLEGEKINDER E.V. (BbP) hat bereits im Februar 2022 einen weiteren innovativen Ansatz für die organisatorische Anbindung der Verfahrenslotsen in die Fachdiskussion eingebracht, der sich von den Positionspapieren vieler anderer Verbände und Arbeitsgemeinschaften unterscheidet. Der BbP regt an, die vom Gesetzgeber eingeräumte Ausgestaltungsfreiheit zu nutzen, um – angesichts der aus der Doppelaufgabe der Verfahrenslotsen resultierenden Spannungsfelder – von einer Verortung im Jugendamt gänzlich abzusehen und die Verfahrenslotsen stattdessen auf höherer Verwaltungsebene, zum Beispiel im Dezernat, anzusiedeln. Durch eine solche Verortung ergeben sich sowohl Vorteile für die externen und internen Aufgaben: *„Durch diese übergeordnete Ansiedlung der Verfahrenslotsen wird zum einen unabhängiger Beratung am speziellen Fall ermöglicht und zum anderen die Grundlage für ein fachdienstübergreifendes Systemmanagement geschaffen. Der Gesamtüberblick über die Zuständigkeitsbereiche wird zu einer Vertiefung des sozialräumlichen Blicks führen. Weiterhin wird durch diese Verortung der Zugang zu den kommunalpolitischen Strukturen erleichtert und die Teilnahme an Gremien und Ausschüssen besser möglich. Das Verständnis von Wirkzusammenhängen befähigt dazu, verlässlichere Aussagen zur effizienteren Ausgestaltung derselben zu tätigen“* (BbP 2022).

Die Fragestellung, welche organisatorische Anbindung für die Verfahrenslotsen am geeignetsten ist, ist kommunalspezifisch zu beantworten. Die aktuellen organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, die noch erforderlichen Veränderungsprozesse, die politischen Strukturen vor Ort und die Anzahl der

verfügbaren Verfahrenslotsen dürften ausschlaggebend für den Entscheidungsprozess sein. Zentrale Merkmale einer geeigneten organisatorischen Anbindung sind:

- Hohe organisationale und personelle Sichtbarkeit der Verfahrenslotsen
- Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit
- Sicherstellung von Sozialraumorientierung
- Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu den Verfahrenslotsen⁵
- Sicherstellung des verwaltungsinternen Gestaltungsspielraums
- Effektive Anschlussfähigkeit an politische Prozesse
- Möglichkeit zur Herstellung einer Teamstruktur (ab ca. 4-5 Verfahrenslotsen relevant)

2.6. Qualifikationsprofil

Die doppelte Aufgabenzuweisung macht die Fragestellung, welches Qualifikationsprofil die Verfahrenslotsen mitbringen müssen, kompliziert. Neben den sehr unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen kommt erschwerend die Interaktion mit sehr unterschiedlichen Zielgruppen hinzu. Die Verfahrenslotsen sind eine Institution sui generis, da sie einerseits operative, einzelfallbezogene Aufgaben für Kund*innen bzw. Klient*innen vor Ort leisten sollen, andererseits aber auch parallel strategische, transformative Organisationsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze einer Kommune zu leisten haben.

Die BAGLJÄ formuliert ein sehr umfassendes Qualifikationsprofil für die Verfahrenslotsen (BAGLJÄ 2022: 26f.): Es ist rechtskreisübergreifendes Wissen erforderlich, von der UN-Behindertenrechtskonvention über das SGB VIII und SGB IX bis hin zum SGB III, V, X, XI, XII und XIV sowie dem BGG. Schließlich müssen auch noch die einschlägigen Landesgesetze bekannt sein. Zudem sind als fachliche Anforderungen vor allem Fachkenntnisse in den Verfahren und Strukturen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, anderer Leistungsträger und des Kinderschutzes zu erfüllen. Darüber hinaus müssen Kenntnisse über den Sozialraum, das Systemmanagement (Organisationsentwicklung), barrierefreie Kommunikation und Mediation vorhanden sein. Als persönliche Anforderungen zählen – u.a. – Wissen in Behinderungsarten und Teilhabemöglichkeiten, Abgrenzungen zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen sowie Kompetenzen wie Empathie, Sensibilität, Integrität, Objektivität, partizipatives und souveränes Handeln, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Problemlösungskompetenzen, Selbstreflexion und Verantwortungsbewusstsein. Auch in vielen anderen Positionspapieren finden sich oft vergleichbare umfassende

⁵ Die Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs bei der Kontaktaufnahme mit den Verfahrenslotsen ist keine rein organisatorische Frage, sondern in der heutigen Zeit zwingend mit der Integration nutzerzentrierter digitaler Lösungen zu bewerten.

Qualifikationsprofile wieder. Kurzum: Es wird offenbar ein „*Alleskönner mit juristischem, pädagogischem und verwaltungsrechtlichem Knowhow*“ (BbP 2022) gesucht.

Angesichts dessen erscheint eine pragmatische Komplexitätsreduktion des avisierten Qualifikationsprofil für die Verfahrenslotsen dringend geboten. Folgender Ansatz könnte einen geeigneten Weg zwischen fachlich tatsächlich notwendigen Qualifikationen und anspruchsvollen, aber realistischen Anforderungen darstellen:

- „*Ein Lotse in der Seefahrt kennt die Gewässer seines Zuständigkeitsgebietes mit all ihren Strömungen, Untiefen und Besonderheiten und begleitet die Schiffe auf sicherem Weg durch „seine“ Gewässer, indem er den Kapitänen beratend zur Seite steht. Voraussetzung dafür sind eigene mehrjährige, praktische Erfahrungen als Kapitän*“ (BAGLJÄ 2022: 21). Diese bildliche Metapher von der BAGLJÄ beschreibt eindrücklich eine zentrale Eigenschaft von Verfahrenslotsen: Langjährige oder zumindest mehrjährige praktische Erfahrung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe. Vor allem in der Eingliederungshilfe für junge Menschen ist der Bedarf nach Expertise und Erfahrung sehr hoch.
- Hinsichtlich der formalen und fachlichen Qualifikation erscheinen vor allem Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heilpädagog*innen oder vergleichbare Professionen im Umfeld der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe geeignet. Gut wäre es, wenn sie über Verwaltungserfahrung verfügen würden. Zudem sind auch Jurist*innen und Beschäftigte im gehobenen und höheren Verwaltungsdienst als Verfahrenslotsen gut vorstellbar, wenn sie Erfahrung in der Klient*innenberatung bzw. sozialpädagogischen Beratung mitbringen. Dort, wo Qualifikationsmerkmale nicht abgedeckt werden können, gehören u.a. Fortbildungen, Coaching und training-on-the-job zu den zu priorisierenden Methoden zur Wissens- und Erfahrungsaneignung. Das Team der Verfahrenslotsen sollte sich wechselseitig unterstützen und voneinander lernen. Die Verfahrenslotsen sind keine Einzelkämpfer*innen.
- Im Hinblick auf die persönlichen Anforderungen sollten Menschen aktiv angesprochen werden, die motiviert sind, interdisziplinär und als Sozialpädagog*in, Organisationsentwickler*in und Netzwerker*in (vgl. DIJuF 2023) zugleich zu arbeiten. Eine positive Haltung zu der spannenden Aufgabe der Verfahrenslotsen ist wichtiger als jedes formale Fortbildungszertifikat. Wer Lust hat, Menschen durch den Behördenschwungel zu lotsen und überdies Systeme und Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe grundlegend neu denken will, ist als Verfahrenslotse genau am richtigen Platz.

2.7. Finanzierung

Die Einführung von Verfahrenslotsen ist eine gesetzliche Aufgabe, die verpflichtend durch alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei gemäß § 79 SGB VIII verpflichtet, für eine sachlich und personell bedarfsgerechte Ausstattung der Verfahrenslotsen zu sorgen.

Die finanzielle und personelle Umsetzung der Verfahrenslotsen gestaltet sich sehr heterogen. Die Eingruppierung schwankt zwischen TVÖD/TV-L S12 bis S18 im SuE-Bereich sowie zwischen EG 9b/9c und EG 13 im allgemeinen Teil des TVÖD/TV-L. Es gibt auch Stellenausschreibungen für verbeamtete Verfahrenslotsen in der Besoldungsgruppe A11. ILGAUDS sieht hinsichtlich der Eingruppierung der Verfahrenslotsen wegen der anspruchsvollen Beratungsaufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII zunächst eine Tendenz zu S14 (Ilgauds 2022: 19). Bezüglich der strukturellen Aufgabe der Organisationsentwicklung nach § 10b Abs. 2 SGB VIII hält ILGAUDS, vor dem Hintergrund des bereichsübergreifenden Wirkens und der Nähe zur Leitung und Politik, eine Eingruppierung nach S17 für angemessen (Ilgauds 2022: 20).

Angesichts der schwierigen kommunalen Haushaltslage stehen zahlreiche Kommunen vor dem Spannungsfeld, fachliche Prioritäten setzen zu müssen und mit den Budgetierungszwängen umzugehen. Auch der Einführung der Verfahrenslotsen kann sich dem nicht entziehen. Neben der Finanzierung wird vor allem der spürbare Fachkräftemangel Einfluss auf die Anzahl an Verfahrenslotsen haben.

Vor diesem Hintergrund erscheinen insgesamt folgende Erwägungen sachgerecht:

- Die Stellen sollten unbefristet ausgeschrieben werden. Angesichts des Fachkräftemangels wären andernfalls gute qualifizierte Menschen kaum zu gewinnen. Im Übrigen wäre es nahezu fahrlässig, gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte nicht langfristig an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu binden. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Verstetigung der Verfahrenslotsen durch den Gesetzgeber erfolgen wird.
- Verfahrenslotsen sollten vor dem Hintergrund ihrer verantwortungsvollen strukturellen Rolle in der Systemtransformation des Jugendamtes nach S17 eingruppiert werden.
- In den meisten Kommunen wird nur eine begrenzte Anzahl an Verfahrenslotsen bereitgestellt werden können. Vor diesem Hintergrund könnten die Verfahrenslotsen auch jugendamtsübergreifend organisiert werden (siehe 2.5). Das ermöglicht auch, die Verfahrenslotsen besser finanziell auszustatten, attraktiv einzugruppieren und die Ressourcen effektiver und effizienter einzusetzen.

3. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX

3.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 wird der Anspruch verfolgt, Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu verhelfen. Mehr Individualisierung von Leistungen bedeutet jedoch auch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Unterstützung. Für Menschen mit Behinderungen hat Beratung daher eine besondere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurde im Zuge des BTHG *„ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist“* (BMAS 2017): Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).

Nach § 32 Abs. 1 SGB IX fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Angebot der EUTB. Sie wird definiert als ein niedrigschwelliges Angebot, das sowohl von Leistungsträgern als auch Leistungserbringern unabhängig ist und der Zielgruppe bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Das Angebot ist „ergänzend“, weil der Anspruch auf die EUTB neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger steht. Zudem sind die EUTB „unabhängig“, da sie ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichtet sind (vgl. Deutscher Bundestag 2016).

Während der modellhaften Erprobung der EUTB im Zeitraum von 2018 bis Ende 2022 förderte das BMAS rd. 500 EUTBs im gesamten Bundesgebiet. Zum 01.01.2023 erfolgte durch die Verordnung zur Weiterführung der EUTB (Teilhabeberatungsverordnung - EUTBV) die bundesweite Verstetigung des EUTB-Angebots (siehe auch Ehlers 2023: 318).

3.2. Ziele

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist das zentrale Ziel der EUTB die „Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen“. Stärkung im Sinne der EUTB bedeutet, dass Ratsuchende durch die Beratung empowert werden, selbstbestimmte Entscheidungen für sich zu treffen. Empowerment ist ein Prozess, in dem Betroffene durch die Entdeckung eigener Stärken ihr Leben selbst bewältigen und gestalten (BMAS 2023, Fachstelle Teilhabeberatung 2024). Dadurch soll die gleichberechtigte Teilhabe in allen grundlegenden Lebensbereichen unterstützt werden. Die EUTB sollen deshalb Ratsuchenden schon im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen

die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe zu allen Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe bieten.

Das BMAS begründet diese wirkungsorientierten Zielsetzungen folgendermaßen: *„Dahinter steht die Annahme, dass die personenzentrierte Neuausrichtung der Leistungen zur Teilhabe, insbesondere der Eingliederungshilfe im BTHG, nur dann wie beabsichtigt zu einem Zuwachs an Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führt, wenn sie durch eine kompetente umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung flankiert wird“* (BMAS 2023). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Betonung der Eingliederungshilfe bedeutsam: Das BMAS hält die Verwirklichung von Leistungsansprüchen insbesondere der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte offenbar für so komplex, dass es ergänzender Unterstützung bedarf.

Die Zielsetzung orientiert sich am Leitgedanken des „Empowerment“. Der Gesetzgeber bezweckt mit der EUTB ausdrücklich die Stärkung der Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

Ein weiteres Ziel wird dem Ansatz des „Peer Counseling“ verfolgt. Peer Counseling, auch „Peer Support“ oder „Peer-Beratung“ genannt, bedeutet im Wesentlichen, dass Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Diese Beratungsmethode wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention eingefordert. So heißt es in Artikel 26 der UN: *„Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“* (BMAS 2018). Nach § 32 Abs. 3 SGB IX ist bei der Förderung von EUTB-Angeboten die *„unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen“*. Insofern trägt der Gesetzgeber mit der Berücksichtigung von Peer Counseling als Beratungsmethode der EUTB zur Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

3.3. Zielgruppe

Das Beratungsangebot der EUTB richtet sich in erster Linie an Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihre Angehörigen und Personen, die in das Lebensumfeld eines Menschen mit Behinderungen gehören (Ratsuchende). Damit gehören alle Menschen, die einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen haben, auch zum Adressatenkreis der EUTB. Die Zielgruppe der EUTB ist im Vergleich zu der Zielgruppe der Verfahrenslotsen (siehe 2.3) umfangreicher, weil keine Begrenzung auf junge Menschen

erfolgt und das Lebensumfeld über die Familie hinaus miterfasst ist. Die EUTB ist für die Ratsuchenden kostenfrei und setzt keine spezifische Teilhabebeeinträchtigung oder Wohnortnähe voraus, sodass Ratsuchende prinzipiell jede EUTB aufsuchen können.

Anders als bei den Verfahrenslotsen besteht für die Zielgruppe der EUTB kein individueller Rechtsanspruch auf Begleitung und Unterstützung. Daher gibt es auch keine Möglichkeit, *„gegen eine mangelhafte Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gerichtlich vorzugehen, dies kann nur auf politischem Wege geschehen“* (jurisPK-SGB VIII, §10b). Der Gesetzgeber begründet dies damit, *„dass dadurch das Ziel, schnell und unbürokratisch eine Vor-Beratung aufsuchen zu können, verfehlt würde. Vielmehr sei die ergänzende unabhängige Beratung in einem Umfang vorzusehen, dass im Regelfall eine Beratung zeitnah und ortsnahe ermöglicht werden könne“* (Deutscher Bundestag 2021a: 4).

3.4. Aufgaben

Die Aufgaben der EUTB lassen sich im Wesentlichen anhand folgender fünf Merkmale definieren: Fokus auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Peer-Ansatz (Peer Counseling), Unabhängigkeit, generalistische Ausrichtung („eine für alle“) und Lotsenfunktion (vgl. BMAS 2023: 41).

Das Angebot der EUTB erstreckt sich auf die Beratung und Information zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen (BMAS 2021: 14). Hierzu gehören u.a. Beratungen zu Teilhabemöglichkeiten, konkreten Leistungen und Leistungsformen sowie Verfahrensabläufen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen (BMAS 2021a: 7ff.). Im Sinne des Empowerments sollen Ratsuchende durch die EUTB befähigt werden, sich mit den Leistungs- bzw. Rehabilitationsträgern (zum Beispiel Eingliederungshilfe) und den Leistungserbringern selbstbestimmt und eigenverantwortlich über ihre sozialrechtlichen Leistungsansprüche auseinandersetzen (ebd.). Der Umgang mit Behörden und die Vorfeldberatung vor den Antragstellungen gehören zu den am häufigsten genutzten EUTB-Angeboten (BMAS 2023: 20).

Durch die EUTB soll die Beratungsmethode des Peer Counseling (s.o.) konsequent ausgebaut werden. Für die meisten Menschen ist der Rat von Angehörigen, Freunden, Vertrauenspersonen und eben Selbstbetroffenen eine wichtige Entscheidungsgrundlage (Welti 2016: 14). Soweit wie möglich sollen daher „Peers“ als Berater*innen bei der EUTB tätig werden (BMAS 2017). Peers sind entweder Selbstbetroffene oder Angehörige von Menschen mit Behinderungen. Sie kennen daher unmittelbar oder mittelbar deren Lebenswirklichkeit. Durch gemeinsame Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen von selbst betroffenen Berater*innen und Ratsuchenden sollen Empathie, Vertrauen und Beratung auf Augenhöhe gefördert sowie die partnerschaftliche Vermittlung von Teilhabemöglichkeiten erleichtert werden (Fachstelle Teilhabeberatung 2024). Die individuelle Persönlichkeit, die psychosoziale

Situation sowie die Orientierung an den Bedürfnissen und Erfordernissen der Ratsuchenden sollen ebenfalls dadurch besser gewährleistet werden (ebd.). Peer Counseling verbindet somit die Ebene der Professionalität mit der Ebene der eigenen Betroffenheit. Diese Sichtweise entspricht auch dem bereits bekannten Ansatz „Expert*innen in eigener Sache“. Nach der Evaluation der EUTB aus April 2023 finden drei Viertel aller Beratungskontakte als Peer Counseling statt (BMAS 2023: 119).

Die Beratung durch die EUTB ist unabhängig. Hierzu heißt es in der Begründung zur Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung: „Die Beratung erfolgt frei von den Interessen der Leistungsträger und der Leistungserbringer. Sie erfolgt parteilich im Interesse der Ratsuchenden“ (BMAS 2021).

Sämtliche EUTB-Angebote müssen für allen Ratsuchenden und für alle Fragen von Rehabilitation und Teilhabe grundsätzlich offen und geeignet sein. Jedes EUTB-Angebot umfasst alle Teilhabebeeinträchtigungen und ist wohnortunabhängig für alle Ratsuchenden. Dadurch sollen Ratsuchende nicht erst umständlich „passende“ EUTB-Angebote suchen müssen, sondern können sich prinzipiell jederzeit an jedes EUTB-Angebot wenden. In jeder EUTB soll das individuelle Anliegen gleichermaßen erfasst und gemeinsam behandelt werden können. Angebote, die sich exklusiv auf eine spezifische Gruppe von Ratsuchenden mit besonderen Eigenschaften fokussieren, sind demnach ausgeschlossen. Gleichwohl sind Beratungsschwerpunkte möglich, soweit die Offenheit gewahrt bleibt. So finden sich in der bundesweiten EUTB-Beratungslandschaft zahlreiche Angebote, für die die Beratung von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Familien, die deren Lebenslagen berücksichtigen. Schwerpunkte sind dann z.B. Beratungen zur Frühförderung, Kita- oder Schulbesuch. Dabei finden sich einige Anknüpfungspunkte zu den Aufgaben der Verfahrenslosen, die im Folgenden noch genauer dargelegt werden.

Die EUTB haben eine Lotsenfunktion (Wegweiser-Funktion) in der komplexen Landschaft der -Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen sind dabei Kernaufgaben der EUTB (BMAS 2023: 26). Sie unterstützen Ratsuchende bei der Feststellung der Hilfebedarfe, in Verwaltungsverfahren und Planverfahren der jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger, bei der Ausübung von Wunsch- und Wahlrechten und bei der Wahl der Leistungsanbieter (BMAS 2023: 26, BMAS 2021: 14). Mit der Lotsenfunktion sollen die EUTB zudem zu einer Verfahrensbeschleunigung bei den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern beitragen (BMAS 2023: 26). Um der Lotsenfunktion gerecht zu werden und Ratsuchenden effektiv Orientierung zu bieten, sollen die EUTB überdies eine intensive Netzwerkarbeit leisten. Die Netzwerkarbeit ist wesentlicher konzeptioneller Bestandteil der EUTB. Durch breite und gut gepflegte Netzwerke können viele EUTB-Angebote inzwischen

effektive Verweisberatung an spezialisierte, qualifizierte Unterstützungsangebote vorzunehmen (vgl. Turhan 2019).

Die EUTB leisten keine Rechtsberatung und somit keine rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie keine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren (§ 2 Abs. 4 EUTBV). Sie sollen ein niedrigschwelliges Angebot vor einer etwaigen Inanspruchnahme von Leistungen sein. Durch das EUTB-Angebot wird u.a. über Leistungsansprüche und Verwaltungsverfahren aufgeklärt, bevor der Gang eines Verwaltungsverfahrens durch die Antragstellung eingeleitet wird.

TURHAN weist darauf hin, dass auch *„allgemeine Informationen über Rechtsfragen oder Beratung im Einzelfall, die zu keiner rechtlichen Bewertung kommt, sondern nur auf Rechtsprobleme hinweist“*, keine Rechtsdienstleistungen darstellen und mithin möglich sind (Turhan 2019). Insofern bleibt das praktische, rechtsnahe Betätigungsfeld der EUTB relativ umfangreich.

3.5. Organisation und Trägerschaft

Die EUTB-Angebote sind bei einer Vielzahl von Trägern angebunden. Antrags- und förderberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Ausgeschlossen sind die Leistungsträger (= alle Rehabilitationsträger nach dem SGB IX) und grundsätzlich die Leistungserbringer, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten und die Freiheit der Beratung von ökonomischen und haushaltsrechtlichen Interessen zu sichern. Gleichwohl können Leistungserbringer zugelassen werden, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten erforderlich ist und der Leistungserbringer nachweisen kann, dass das EUTB-Angebot organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich unabhängig von den Bereichen der Leistungserbringung ist (§ 1 Abs. 3 EUTBV). Zudem darf mit der EUTB keine Gewinnerzielung beabsichtigt werden (§ 8 Abs. 4 EUTBV). Mit Stand 2022 werden 60% der EUTB-Angebote von eingetragenen und/oder gemeinnützigen Vereinen betrieben, 15% durch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und 25% durch sonstige Organisationsformen (zum Beispiel Stiftungen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfeorganisationen) (BMAS 2023: 34).

Das BMAS als zuständiges Ministerium für die EUTB hat den Anspruch, die Bestimmungen, die Gestaltung und die Umsetzung der EUTB-Angebote bundesweit nach einheitlichen Kriterien und Maßstäben zu organisieren. Die Regelungen der EUTB-Verordnung (EUTBV) gelten daher bundesweit. Für Bundesmaßnahmen typisch, soll mit der EUTB die *„Schaffung gleichwerter Lebensverhältnisse“* (BMAS 2023: 12) gefördert werden. Im Rahmen der EUTBV begründet der Bund die Entscheidung zugunsten der Bundeszuständigkeit wie folgt: *„Die damit einhergehende Umsetzung [der EUTB] durch den Bund zur Etablierung bundeseinheitlicher Kriterien ist zwingend und sichert die Qualität und Standardisierung der Beratung. Die Länder*

allein können dies nicht leisten, insbesondere nicht für die spezifischen bundesweiten Angebote.“ (ebd.)

Überdies hat das BMAS eine zentrale „Fachstellung Teilhabeberatung“ eingerichtet. Sie ist zuständig für die fachliche und organisatorische Beratung und Unterstützung der EUTB-Angebote und soll ihre Vernetzung untereinander und mit anderen Beratungsangeboten fördern. Zudem verantwortet sie u.a. Qualifizierungen, die Entwicklung und Sicherung von bundesweiten Qualitätsstandards und die Öffentlichkeitsarbeit.

3.6. Qualifikationsprofil

Der Gesetzgeber vertraut auf die Qualitätssicherung durch die Träger, wenn in der EUTB Personen beraten, die ggf. keine sozialpädagogische oder juristische Ausbildung haben (jurisPK-SGB IX, § 32). Förderantragsteller müssen daher nachweisen, was sie und das Personal für das Beratungsangebot besonders qualifiziert. Hierzu heißt es in der Begründung zur EUTB-Verordnung: *„Dazu gehören insbesondere Erfahrungen im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen und bisher durchgeführte Projekte. Die Erfahrungen aus einer bisherigen Projektförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung fließen in die Bewertung der fachlichen Eignung ein. Es müssen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorhanden sein und nachgewiesen werden. [...] Der Nachweis kann auch durch das Vorhalten hinreichend persönlich und fachlich qualifizierten Personals erfolgen. Die ehrenamtlichen Erfahrungen genügen den Anforderungen an hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertem Personal nicht.“* (BMAS 2021: 21).

Die Evaluation der EUTB aus April 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass es vor allem *„langjährige Berufserfahrung [braucht], in die formale und informelle Bildungselemente mit vielfältig reflektierter Beratungspraxis einfließen“* (BMAS 2023: 21), um das vielschichtige Anforderungsprofil der EUTB-Berater*innen zu erfüllen.

Nach den Evaluationsergebnissen wird die *„beraterische und soziale Kompetenz der Beratungskräfte in der Landschaft der Reha- und Teilhabeberatung von Ratsuchenden insgesamt sehr positiv eingeschätzt“* (BMAS 2023: 23). Vor allem die Peer-Beratung wird im besonderen Maße von den Ratsuchenden wertgeschätzt (ebd.).

3.7. Finanzierung

Die Finanzierung der EUTB durch das BMAS wurde zunächst als zuwendungsrechtliche Projektförderung ausgestaltet. Während der modellhaften Erprobung von 2018 bis 2022 förderte das BMAS rd. 500 EUTB-Angebote bundesweit. Hierzu wurden in einem öffentlichen Antragsverfahren Zuwendungen zum Betrieb von EUTB-Angeboten von insgesamt rd. 58 Mio. € p.a. durch das BMAS bewilligt. Aus den Bundesmitteln konnten gemäß der

Förderrichtlinie 95% der Ausgaben des Angebots gefördert werden, 5% mussten als Eigenanteil erbracht werden.

Mit der Entfristung der EUTB stehen ab dem Jahr 2023 rd. 65 Mio. € p.a. zur Verfügung. Damit sollen 610 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bundesweit durch den Bund finanziert werden. Die zuwendungsrechtliche Projektförderung wurde durch eine zeitlich unbefristete Zuschussfinanzierung ersetzt. Die EUTB-Träger haben darauf gemäß der EUTB-Verordnung (EUTBV) einen Rechtsanspruch. Dieser greift, wenn alle fachlichen Kriterien zum Betrieb eines EUTB-Angebots erfüllt sind (Trägereigenschaft, Zuverlässigkeit, Professionalität, Qualifikation etc.) und die Obergrenze der zu finanzierenden Beratungsangebote in dem jeweiligen Bundesland nicht erreicht ist. Zur Ermittlung der länderspezifischen Obergrenzen hat das BMAS die 610 vom Bund finanzierten VZÄ unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl zu drei Vierteln und der Fläche zu einem Viertel auf die Länder aufgeteilt. Im Ergebnis wurden beispielsweise Nordrhein-Westfalen 89 VZÄ, Hessen 28 VZÄ, Mecklenburg-Vorpommern 14 VZÄ und Hamburg 8 VZÄ zugewiesen. Mit den länderspezifischen Regionalquoten beabsichtigt der Bund die Steuerung des Finanzierungsvolumens sowie eine Steuerung der Angebotsentwicklung, mit der eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Angebotsstruktur sichergestellt und zugleich „regionale Überangebote“ vermieden werden sollen. Pro EUTB-Beratungsangebot werden mindestens 1 VZÄ und maximal 3 VZÄ durch das BMAS finanziert. Der Bewilligungszeitraum beträgt 7 Jahre auf Grundlage der Kriterien und Maßstäbe der EUTBV. Insgesamt werden weiterhin rd. 500 EUTB-Angebote bundesweit finanziert.

4. Vergleich der Begleitstrukturen

Die Analyse der beiden Begleitstrukturen hat zahlreiche gemeinsame Merkmale, aber auch strukturelle Unterschiede offenbart. Im Nachfolgenden werden diese zusammengefasst:

Merkmal	Verfahrenslotsen § 10b SGB VIII	EUTB § 32 SGB IX
Wirkungsebene		
Übergeordnetes Wirkungsziel:	Verwirklichung von sozialen Rechten	
Bezugsrahmen des Wirkungsziels:	Eingliederungshilfe	Alle Leistungen von Rehabilitation und Teilhabe
Externe Zielgruppe:	Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien	Alle Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Angehörigen
Beginn des Handelns:	„Bei der Antragstellung“	„Im Vorfeld der Beantragung“
Reichweite des Handelns:	Durchsetzung	Information und Beratung
Verwaltungsebene		
Verwaltungsparadigma:	Hilfen (wie) aus einer Hand	
Strategische Ausrichtung:	Vorbereitung des Jugendamtes auf Inklusiv Lösung, Unterstützung der Systemtransformation	Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit, Verfahrensbeschleunigung
Interne Zielgruppe:	Leitungskräfte der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe	Fachkräfte der Rehabilitationsträger
Weitere Aspekte		
Zuständigkeit:	Kommunen	Bund
Organisation:	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Überwiegend Vereine und Wohlfahrtsverbände
Berater:innen:	(u.a.) Sozialpädagog:innen mit Verwaltungserfahrung	(u.a.) Peers / Selbstbetroffene mit Beratungskompetenz
Individueller Rechtsanspruch:	Ja	Nein
Niedrigschwelliger Zugang:	Ja	
Unabhängige Beratung:	Ja	
Lotsenfunktion:	Ja	
Netzwerkorientierung:	Ja	
Verweisberatung:	Ja	

Methodischer Hinweis: Teilweise vereinfachte Darstellung; siehe entsprechende Kapitel in diesem Text für konkrete Regelungen im Detail.
Quelle: Eigene Abbildung

Neben der vergleichenden Betrachtung der strukturellen Merkmale ermöglicht vor allem die im April 2023 vorgelegte Evaluation der EUTB im Auftrag des BMAS (BMAS 2023) weitere Erkenntnisse, die für die Aufgabenwahrnehmung der Verfahrenslotsen ab 2024 von Bedeutung sind:

- Der Umgang mit Behörden und mit Antragstellungen stellt mit Abstand das häufigste Beratungsthema in der EUTB dar. Zu über 90% ist dies in den Beratungen Thema (BMAS 2023: 35). Entsprechend der gesetzlichen Ziele der EUTB werden EUTB-Angebote von den Ratsuchenden häufig im Vorfeld einer Antragstellung aufgesucht. (BMAS 2023: 23)
- Der häufigste Beratungsanlass in der EUTB bildet der Wunsch von Ratsuchenden nach Informationen zu bestimmten Leistungen und Leistungsträgern (41%). Die konkrete Antragsberatung zu einer bestimmten Leistung wird ebenfalls hoch frequentiert (35%). (BMAS 2023: 102)
- Bezieht man die Statistik ausschließlich auf die ratsuchenden Menschen mit (drohenden) Behinderungen selbst (= nicht Angehörige, Partner*innen, Vertraute), zeigt sich, dass sogar in 57% aller Beratungen konkret über Leistungsträger gesprochen wird (BMAS 2023: 104). In diesen Fällen bezog sich der Beratungsinhalt am häufigsten auf die Eingliederungshilfe (28%, zum Vergleich: Rente 19%, Pflege 17%, Krankenversicherung 15%, Bundesagentur für Arbeit 12%).
- Wurden Ratsuchende bei der Beantragung von Leistungen durch die EUTB unterstützt, berichten Leistungsträger von in der Regel adäquat ausgefüllten Anträgen (BMAS 2023: 42).

Die EUTB-Evaluation zeigt eindrücklich, dass ein erheblicher Unterstützungsbedarf in der Aufklärung, Beantragung und Verwirklichung von Leistungen der Eingliederungshilfe besteht. Das künftige parallele Wirken von EUTB und Verfahrenslotsen erscheint deshalb bedarfsgerecht, um Betroffene im komplexen Sozialleistungssystem nicht „allein zu lassen“ (vgl. AGJ 2023: 13).

Gleichwohl ist festzustellen, dass ein bloßes Nebeneinander beider Begleitstrukturen nicht sachgerecht sein kann. Die formalistische Sicht, dass die Wortlaute von § 10b SGB VIII und § 32 SGB IX de jure unterschiedlich sind und sich allein daraus bereits hinreichend verständliche Differenzierungskriterien ergeben, die allen Beteiligten die gebotene Rechts-, Erwartungs- und Abgrenzungssicherheit in der Praxis bieten, geht an der Realität völlig vorbei. So ist vielmehr davon auszugehen, dass beispielsweise die Grenzen zwischen „im Vorfeld der Beantragung“ (EUTB) und „bei der Antragstellung“ (Verfahrenslotsen) oder zwischen „Information und Beratung“ (EUTB) und „Durchsetzung“ (Verfahrenslotsen) in der künftigen Praxis häufig sehr fließend und ungenau sein werden. Vor diesem Hintergrund muss zwingend sichergestellt werden, dass die rechtskreisübergreifenden Schnittstellenprobleme, die

überhaupt zur Entstehung der EUTB und Verfahrenslotsen geführt haben, sich nicht ausgerechnet innerhalb der geschaffenen Begleitstrukturen, die eigentlich zur Lösung dieser Probleme beitragen sollen, verfestigen. Zwischen EUTB und Verfahrenslotsen darf weder ein neues Verschiebesystem (AGJ 2023: 13) noch der Eindruck einer unkoordinierten Flut von Beratungsansprüchen (Eicher 2023: 140) entstehen. Stattdessen sind Handeln und Wirken von EUTB und Verfahrenslotsen im Interesse der gemeinsamen (Teil-)Zielgruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien eng zu koordinieren und zu verzahnen. Ehlers (2023: 318f.) betont ebenfalls angesichts der erheblichen Schnittmengen, dass eine Kooperation dringend geraten ist. Dabei dürfen aber die jeweiligen Unterschiede im Profil wie der Zeitpunkt der Beratung, die unterschiedliche Trägerschaft oder die teilweise unterschiedlichen Zielgruppen nicht aus dem Blick geraten.

Darüber hinaus geht es auch um den effektiven, effizienten und ergebnisorientierten Einsatz von limitierten Ressourcen. So bemängelt die EUTB-Evaluation beispielsweise, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen das EUTB-Angebot nur wenig nutzen, obwohl von den Berater*innen bei den jungen Menschen allgemein ein hoher Bedarf an Beratung vermutet werde (BMAS 2023: 118). Im Umkehrschluss wäre es genauso unzufriedenstellend, würden die Verfahrenslotsen künftig junge Menschen mit Beeinträchtigungen beraten, ohne dabei die langjährige Expertise, Erfahrung und Vernetzung der „benachbarten“ EUTB bezüglich der Rehabilitation und Teilhabe zu nutzen. Im Sinne des gemeinsamen Leitgedankens, soziale Rechte für die geteilte Zielgruppe zu verwirklichen, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um Versäulungen zu überwinden und bestmögliche Unterstützungen anzubieten. Dies spricht ebenfalls für eine enge Zusammenarbeit zwischen EUTB und Verfahrenslotsen im Rahmen des Beratungs- und Begleitungsangebotes für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien.

Die EUTB verfügen, u.a. aufgrund der starken Stellung der Peer-Beratung, einen hohen Stellenwert bei den Ratsuchenden. Nicht wenige Ratsuchende sehen Peer Counseling sogar als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Beratung an und erwarten, Berater*innen mit gleicher oder vergleichbarer Betroffenheit zu finden (BMAS 2023: 135). Wird das Peer Counseling mit fachlichen Qualifikationen kombiniert, die den Anforderungen des Beratungsalltags und der Vielfalt der Ratsuchenden gerecht wird (BMAS 2023: 23), kann ein wirkungsvolles personenzentriertes Angebot entstehen. Doch gerade bei der Zielgruppe junger Menschen und ihren Familien scheint es Verbesserungsbedarfe bei den EUTB zu geben. Das Kindernetzwerk e.V. und das Institut für Medizinische Soziologie (IMS) im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) haben die sog. „FamBer“-Studie durchgeführt, die sich mit der Situation von Eltern und pflegebedürftigen, chronisch kranken und/oder behinderten Kindern befasst (UKE 2022). In diesem Zusammenhang wurden u.a.

Daten über die Nutzung und den Nutzen von Unterstützungsangeboten für die Zielgruppe erhoben. Hinsichtlich der EUTB wurden folgende Daten ermittelt (UKE 2022: 21):

- Insgesamt gaben 61% der befragten Eltern an, die EUTB nicht zu kennen.
- 24% kennen die EUTB, haben aber das Angebot nicht genutzt.
- Eine Inanspruchnahme erfolgte durch 15% der Eltern bzw. Familien.

Von den 15%, die das Angebot der EUTB in Anspruch genommen haben,

- gaben 50% an, dass die Beratung sehr hilfreich oder hilfreich war,
- 24%, dass die Unterstützung nur wenig hilfreich war.
- 26% kamen zum Ergebnis, dass die Unterstützung durch die EUTB nicht hilfreich war.

Diese Zahlen veranschaulichen ein ambivalentes Bild in Bezug auf die Zufriedenheit von betroffenen Eltern. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die EUTB sich als Anlaufstelle für Eltern mit pflegebedürftigen Kindern sehr gut eignen, sofern sich die EUTB weiterqualifizieren und sich u.a. mit Pflegestützpunkten sowie den Beratungsangeboten der Jugendhilfe vernetzen (UKE 2022: 38). Eine solche vielversprechende Vernetzung kann vor allem mit den Verfahrenslotsen erreicht werden. Während die EUTB etwa im Vorfeld der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe die Zielgruppe unterstützen (Antragsberatung), können die Verfahrenslotsen im weiteren Prozessverlauf ihrer Rolle als Bindeglied zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe gerecht werden, mit ihrer Verwaltungserfahrung die Verfahren beschleunigen und zur Verwirklichung der Leistungsansprüche beitragen. Die EUTB gewinnen mit den Verfahrenslotsen einen leistungsfähigen Partner, der spezielle Kompetenzen in der Expertise zur kindlichen Entwicklung und dem geschulten Blick auf das System Familie hat (bvkm 2022: 5) sowie über eine Binnensicht und Binnenzugehörigkeit (!) zur Verwaltung verfügt. Die EUTB können insbesondere komplexe „Schnittstellenfälle“ der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, die Gefahr laufen, in Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte von Behörden zu geraten, gezielt an die Verfahrenslotsen verweisen. Die Verfahrenslotsen profitieren von umfassender Vorklärung durch die EUTB, bevor sie den komplexen „Durchsetzungsprozess“ für ihre Ratsuchenden übernehmen. Dadurch können sich die Verfahrenslotsen verstärkt auf die komplexen Fälle und Problemstellungen fokussieren und mithin ihre Stärken konzentriert ausspielen. Zudem gewinnen die Verfahrenslotsen anhand dieser komplexen Fälle der Eingliederungshilfe wichtige Erfahrungswerte, die sie in die strukturelle Organisationsentwicklung des Jugendamtes einsteuern können.

In vielen Fällen haben junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien aber auch einen Beratungs- und Informationsbedarf, der über die Eingliederungshilfe hinaus geht und sich auf weitere Rehabilitationsträger bezieht. Hier kommt wiederum eine sinnvolle Verweisberatung von den Verfahrenslotsen an die EUTB infrage, bei der eine ganzheitliche Verbesserung der individuellen Teilhabesituation von Ratsuchenden gezielt in den Blick genommen werden kann (s.o.).

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Verfahrenslotsen und EUTB erscheint auch angebracht, um den Anspruch niedrigschwelliger Angebote bzw. hoher räumlicher Abdeckung gerecht zu werden. Die EUTB sind zwar in der Fläche verhältnismäßig gut verteilt, aber personell teilweise sehr kleinteilig strukturiert. Dem Anspruch der EUTB, ein Beratungsangebot für alle Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Angehörigen im Sinne von „Eine für alle“ zu sein, kann eine einzelne EUTB so kaum gerecht werden (BMAS 2023: 180). Dies gilt gerade im Hinblick auf die (Teil-)Zielgruppe junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien. Eine enge organisatorische und fachliche Vernetzung zwischen Verfahrenslotsen und EUTB kann diese Lücken im EUTB-System mindestens anteilig kompensieren. Die Verfahrenslotsen profitieren wiederum durch den niedrigschwelligen Zugang zu ihrer Kernzielgruppe, der durch die EUTB eröffnet wird.

Darüber hinaus müssen Verfahrenslotsen und EUTB beide gleichermaßen Aufgaben des Netzwerkmanagements wahrnehmen, um sich den Sozialraum zu erschließen. Auch hier erscheint daher ein gemeinsames Wirken sachgerecht. Beide Begleitangebote können ihre Aufgaben nur in enger Vernetzung effektiv wahrnehmen. In diesem Zusammenhang haben die EUTB den großen Vorteil, bereits seit 2018 aktiv zu sein. Zudem verfügen sie durch ihre Trägerschaft über aktive Netzwerke zu Selbstvertretungen, Verbänden und Einrichtungen, auch und vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Verfahrenslotsen können wiederum durch ihre Verortung im Jugendamt auf das breite Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe zu greifen. Durch enge Zusammenarbeit können diese Netzwerke zusammengeführt und gemeinsam nutzbar gemacht werden.

Diese beispielhaften Befunde der vergleichenden Betrachtung zeigen eindrücklich die Notwendigkeit, ein kooperatives Management von EUTB und Verfahrenslotsen zu entwickeln, das Synergien und Multiplikatorenwirkungen dort erzeugt, wo Gemeinsamkeiten bestehen, und wechselseitige Ergänzungen dort ermöglichen, wo ein Angebot an seine institutionellen Grenzen stößt. Vor diesem Hintergrund sollen zum Abschluss dieses Beitrags erste praxisorientierte Kooperationsansätze für die Praxis vorgestellt werden.

5. Kooperationsansätze für die Praxis

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vergleichenden Betrachtung von EUTB und Verfahrenslotsen werden zum jetzigen Stand folgende Maßnahmen empfohlen:

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Verfahrenslotsen und EUTB innerhalb einer Region zur Gestaltung einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Zielgruppe junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien.
- Die Kooperationsvereinbarung sollte festlegen, welche Fälle Gegenstand der Fallkooperation und/oder Verweisberatung a) von Verfahrenslotsen zu EUTB und b) von EUTB zu Verfahrenslotsen sind:
 - o Bei den Fällen nach lit. a) sollten vor allem Fälle in Betracht kommen, wo allgemeine Beratung und Information zu Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe gewünscht sind und wo die allgemeine Antragsberatung der EUTB voraussichtlich zweckmäßig ist.
 - o Bei den Fällen von lit. b) müssen mindestens die komplexen „Schnittstellenfälle“ der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe erfasst werden, welche voraussichtlich eine umfassende Unterstützung der Verfahrenslotsen zur Durchsetzung und Verwirklichung ihrer Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen.
- Weitere Gegenstände einer solchen Kooperationsvereinbarung können beispielhaft sein:
 - o Gemeinsame Sprechstunden, etwa örtlich abwechselnd bei den Verfahrenslotsen und bei den EUTB-Angeboten
 - o Gemeinsame digitale Sprechstunden (EUTB verfügen mit der eigenen App „Teilhabeberatung“ bereits über eine geeignete IT-Infrastruktur für Smartphones und Computer)
 - o Regelmäßiger Austausch von Informationen und Erfahrungen auf Fallebene und Strukturebene
 - o Benennung von persönlichen Ansprechpartner*innen für wechselseitige Unterstützungen und Beratungen („zweite Meinungen“)
 - o Gemeinsame Informationsveranstaltungen
 - o Gemeinsame lokale Öffentlichkeitsarbeit
 - o Gemeinsame bzw. wechselseitige Schulungen

- Gemeinsamer Aufbau eines kommunalen Teilhabenetzwerkes und/oder von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 SGB IX mit weiteren Rehabilitationsträgern
- Wechselseitige Aufnahme in die einschlägigen Arbeitskreise und Netzwerke der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
- Gemeinsame Zielsetzungen und Planungen

Eine Kooperationsvereinbarung kann sich darüber hinaus auch ausdrücklich auf die Aufgaben der Verfahrenslotsen zur strukturellen Organisationsentwicklung nach § 10b Abs. 2 SGB VIII beziehen. Die EUTB können insbesondere durch ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern – vor allem dem Träger der Eingliederungshilfe – die Perspektive der Verfahrenslotsen umfassend ergänzen. Sinnvoll ist darüber hinaus, dass Verfahrenslotsen und EUTB in geeigneten Formaten Termine mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe gemeinsam wahrnehmen, wenn es um den strukturellen Erfahrungsaustausch geht. Schließlich können die Zugänge zum Träger der Eingliederungshilfe, über die die EUTB verfügen, von den Verfahrenslotsen mit genutzt werden.

6. Fazit

Verfahrenslotsen und EUTB sind Begleitstrukturen, die beide die (Teil-)Zielgruppe junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ansprechen. Sie verfolgen zudem das gleiche Wirkungsziel: Die Verwirklichung von sozialen Rechten für ihre Ratsuchenden. Vor dem Hintergrund dieser Schnittmengen besteht ein besonderer Forschungsbedarf und Fragen zur praktischen Umsetzung, auf die mit diesem Fachbeitrag hingewiesen werden soll.

In den Kapiteln 2 und 3 wurden zunächst die charakteristischen Merkmale der beiden Begleitstrukturen betrachtet und eingeordnet. Hinsichtlich der Umsetzung der Verfahrenslotsen wurden überdies erste Empfehlungen für die Praxis formuliert, sowohl mit Blick auf die Einzelfallberatung nach § 10b Abs. 1 SGB VII als auch hinsichtlich der strukturellen Organisationsentwicklung nach § 10b Abs. 2 SGB VIII. Anschließend erfolgte in Kapitel 4 eine systematische Gegenüberstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Es wurde deutlich, dass ein bloßes Nebeneinander der beiden Begleitstrukturen nicht sachgerecht ist. Vielmehr bedarf es der aktiven Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Verfahrenslotsen und EUTB, um das geteilte Wirkungsziel zu erreichen. Aus den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Verfahrenslotsen und EUTB entsteht sichtbares Potential für eine enge Kooperation, von der alle Beteiligten profitieren. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Träger der Eingliederungshilfe ist eine in einem Kooperationsvertrag festgelegte Zusammenarbeit von Verfahrenslotsen und EUTB erfolgsversprechend, um Effektivität, Effizienz und Ergebnisorientierung der beiden Beratungsangebote zu sichern und zu steigern. Auch für die Zielgruppe der Ratsuchenden ist ein enges Zusammenwirken von Verfahrenslotsen und EUTB wichtig: Denn je besser die beiden Beratungsangebote miteinander verzahnt sind, je mehr Verfahrenslotsen und EUTB voneinander lernen und sich gemeinsam qualitativ weiterentwickeln, desto wirkungsvoller wird ihre Beratung zugunsten der Zielgruppe sein. In Kapitel 5 wurden schließlich erste Skizzen für eine Kooperationsvereinbarung vorgestellt.

Die Verfahrenslotsen sind zum 01.01.2024 gestartet und werden sich in der Beratungslandschaft zunächst institutionalisieren müssen. Die Erwartungshaltungen müssen daher realistisch bleiben. Gleichwohl müssen die Verfahrenslotsen das „Rad nicht neu erfinden“. Die EUTB bieten umfassende Fachlichkeit, Best Practices und Lernerfahrungen, von denen die Verfahrenslotsen profitieren können. Die EUTB haben die Chance, durch enge Zusammenarbeit mit den Verfahrenslotsen ihre (Teil-)Zielgruppe junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien besser zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist Verzahnung zwischen den Verfahrenslotsen – als „unabhängige Jugendamtsfachkräfte“ – und den EUTB – umgesetzt durch Vereine und Verbände – eine geeignete und innovative Strategie, um wertvolle Beiträge zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

und Eingliederungshilfe zu liefern (vgl. Scheiwe et al. 2023: 13). Eine sinnvolle Kooperation beider Begleitstrukturen trägt dazu bei, dass junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen schneller und einfacher die ihnen zustehenden Leistungen erhalten und ihr Weg in die gleichberechtigte Teilhabe gefördert wird.

Schlussendlich sind sowohl die EUTB und die Verfahrenslotsen gleichermaßen „lernende Systeme“. Dies gilt erst recht für die Verfahrenslotsen als vollständig neue Institution im Jugendamt. Gerade zu Beginn der Arbeitsaufnahme der Verfahrenslotsen werden diverse fachliche, organisatorische und technische Grundlagen noch nicht hinreichend erarbeitet sein. Es wird also voraussichtlich „kräftig rütteln“. Dies war bei den EUTB zu Beginn nicht anders (BMAS 2023: 184). Und gerade deswegen muss jetzt angefangen werden, auch die Begleitstrukturen ganzheitlich zu denken und zu handeln, und zwar übergreifend und inklusiv.

Autoren

Dr. John Meister ist Politikwissenschaftler und Leiter des Projekts Inklusive Jugendhilfe in der Sozialbehörde in Hamburg. Er ist Lehrbeauftragter an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Dr. Dirk Bange ist Erziehungswissenschaftler und Buchautor. Er ist seit 1996 in der Sozialbehörde in Hamburg in unterschiedlichen Funktionen tätig, aktuell als kommissarischer Leiter des Amtes für Familie.

Literaturverzeichnis

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2023): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe vom 05.05.2022. Berlin

BAGLJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII, beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden

BbP – Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (2022): Der Verfahrenslotse als Inklusionslotse - eine Profilbeschreibung, Positionspapier vom 17.02.2022, Papenburg

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen vom 17. Mai 2017

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): UN-Behindertenrechtskonvention, herausgegeben vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Berlin

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV), Berlin

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung – Zwischenbericht 2021, Berlin

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, Berlin

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Schreiben des BMFSFJ „Umgebungsbegleitung KJSG – Sachstände zu den Projekten ‚Werkzeugkästen Verfahrenslotse I-III‘ und ‚Umstellung der Verwaltungsstrukturen in der Eingliederungshilfe‘“ vom 22.03.2023 an die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden

Bundesregierung (2021): Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Berlin

bvkm – Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (2022): Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII – Eine Positionierung des bvkm, 17.11.2022, Düsseldorf

Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), Drucksache 19/26107 vom 25.01.2021

Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), Drucksache 18/9522 vom 05.09.2016

Deutscher Bundestag (2021): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Drucksache 19/28870 vom 21.04.2021

Deutscher Bundestag (2021a): Sachstandspapier „Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 20.01.2021. Aktenzeichen WD 6 - 3000 - 110/20. Berlin

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2022): Präsentation zum offenen Austausch zum Verfahrenslotse – Qualifikation, Vergütung, Stellenausschreibung vom 15.06.2023

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2023): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis vom 4.8.2022

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2023a): Umgang mit Nichtumsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII in einer Kommune. In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 351-352

Ehlers, Sarah (2023): Rechtliche Konzeptionen von Verfahrenslotsen (§ 10 b SGB VIII) und EUTB (§ 32 SGB IX). In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 317-321

Eicher, Wolfgang (2023): Die neue Eingliederungshilfe für junge Menschen. In: „jugendhilfe“, Ausgabe 02/2023. München: Luchterhand. S. 138-143

Fachstelle Teilhabeberatung (2024): Webseite „Was sind die EUTB-Angebote und was machen sie?“, <https://teilhabeberatung.de/artikel/was-sind-die-eutb-angebote-und-was-machen-sie>, abgerufen am 12.06.2024

Ilgauds, Danny (2022): Auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe. In: Forum Sozial. Ausgabe 4/2022. Berlin. S. 18-20

Kepert, Jan (2023): Verfahrenslotse als „Anwalt light“ des jungen Menschen und Berater des Jugendamtes. In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 316-317

Kieslinger, Daniel (2023): Verfahrenslots*innen als Organisationsentwickler*innen?! Vortrag am 13.06.2023 im Rahmen der Gemeinsamen Fachtagung des Fachbereichs Sozialwesen Köln und des LVR-Landesjugendamts Rheinland zum Thema „Verfahrenslots_innen – Neue Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe“, Köln

Kieslinger, Daniel / Owsianowski, Judith (2023): Curriculum zur Qualifizierung von Verfahrenslotsinnen. In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 334-337

Müller-Fehling, Norbert (2021): Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver. In: Das Band – Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Ausgabe 1/2021. S.37-39

Rohrman, Albrecht (2023): Junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten durch Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten. In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 306-310

Scheiwe, Kirsten / Schröder, Wolfgang / Wapler, Friederike / Wrase, Michael (2023): Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung. In: Scheiwe, Kirsten / Schröder, Wolfgang / Wapler, Friederike / Wrase, Michael: Inklusion und die Rechte junger Menschen. Baden-Baden: Nomos. S. 7-16

Schönecker, Lydia (2022): FK-SGB VIII, § 10b. In: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos. S. 203-206

Siebenkotten-Dalhoff, Stephan (2023): Herausforderungen für einen inklusiven ASD. In: „jugendhilfe“, Ausgabe 02/2023. München: Luchterhand. S. 154-164

Schweigler, Daniela (2023): Kein Lotse ohne Kompass. In: Das Jugendamt, Heft 2023/07-08. Heidelberg: DIJuF. S. 310-316

Turhan, Hülya (2019): Ein Jahr Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) – Ein Zwischenbericht aus Sicht eines Bundesverbandes für Menschen mit Behinderungen. Fachbeitrag D16-2019 im Rahmen des Diskussionsforums Rehabilitations- und Teilhaberecht 2019. Heidelberg

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf / knw Kindernetzwerk e.V. (2022): Expertise zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind vom 05.01.2022, Hamburg

Von Boetticher, Arne (2023): Zukunftsperspektiven der Inklusion und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJSG. In: Scheiwe, Kirsten / Schröer, Wolfgang / Wapler, Friederike / Wrase, Michael: Inklusion und die Rechte junger Menschen. Baden-Baden: Nomos. S. 59-78

Welti, Felix (2016): Beratung im Recht – am Beispiel der Beratung für und durch behinderte Menschen. Fachbeitrag D41-2016 im Rahmen des Diskussionsforums Rehabilitations- und Teilhaberecht 2016. Heidelberg

Anhang

AFET-Zusammenstellung von Informationen zu den Verfahrenslotsen und den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB)

Verfahrenslotsen

- AFET-Zusammenstellung einer Vielzahl von Fachbeiträgen und sonstigen Informationen zu den Verfahrenslotsen
<https://afet-ev.de/assets/themenplattform/Uebersicht-Verfahrenslotsen-20-02-2024.pdf>
- Homepageseite des DIJuF mit diversen Informationen zu Verfahrenslotsen:
<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/inklusive-loesung/verfahrenslotse>
- IReSA gGmbH – Homepage für Verfahrenslotsen <https://www.verfahrenslotse.org/>
- Bayerisches Modellprojekt "Verfahrenslotsen" in der Kinder- und Jugendhilfe
<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/verfahrenslotsen/index.php>
- Digitales Qualitätshandbuch Verfahrenslotse Niedersachsen
<https://gebitms.atlassian.net/wiki/spaces/IW/pages/13999208/Qualit+tshandbuch>
- Buchveröffentlichung Lambertus-Verlag: Kieslinger/Lohse/Owsianowski
Verfahrenslotsen zwischen unabhängiger Beratung und Organisationsentwicklung.
Funktion, Rolle, Best Practise. [https://www.lambertus.de/verfahrenslotsen -
zwischen_unabhaengiger_beratung_und_organisationsentwicklung-3669-1/](https://www.lambertus.de/verfahrenslotsen_-_zwischen_unabhaengiger_beratung_und_organisationsentwicklung-3669-1/)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

- Fachstelle EUTB. www.teilhabeberatung.de
u.a. mit der Auflistung aller EUTB-Beratungsstellen
<https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>
Wörterbuch zur selbstbestimmten Teilhabe, in dem sämtliche relevanten Begriffe erläutert werden.
<https://www.teilhabeberatung.de/artikel/woerterbuch-der-selbstbestimmten-teilhabe>
App „Teilhabeberatung“. Die App kann über die Webseite www.teilhabeberatung.de mittels QR-Code oder über den [App Store \(für iOS\)](#) sowie den [Google Play Store \(für Android\)](#) heruntergeladen werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) – Fortsetzung

- Clips auf Youtube, z.B. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.youtube.com/watch?v=HSzClut9iG4>
- Flyer mit Kurzinfos zum EUTB in verschiedenen Sprachen
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb--1837268>
- Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. 2021
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7